

Hall. patriot. Wochenblatt

zur

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und
wohlthätiger Zwecke.

21. Stück. 1. Beilage.

Dienstag, den 29. Mai 1849.

Inhalt.

Das Wahlgesetz für die zweite Kammer. — Predigt-
anzeige. — Kunstausstellung. — 13 Bekanntmachungen.

Das Wahlgesetz für die zweite Kammer. (Eingefandt.)

Das Wahlgesetz vom 8. April und die Verfassungs-
urkunde vom 5. December v. J. gewähren allen groß-
jährigen und unbescholtenen männlichen Einwohnern
des Staats gleiches Stimmrecht bei den Wahlen zu
der zweiten Kammer und bilden die Wahlversammlun-
gen, ohne Rücksicht auf Beruf oder Vermögen der
einzelnen Wähler, lediglich nach deren Kopffzahl und
Wohnort. Es möchten jetzt Wenige sein, welche nicht
einsehen, daß auf diese Weise eine allseitige und
gerechte Vertretung des Volkes in seinen ver-
schiedenen Bestandtheilen nicht erreicht wird.
Die zweite oder s. g. Volkskammer muß

1) so zusammengesetzt sein, daß die
Interessen aller nach Beruf und Erwerb
verschiedenen Klassen der Staatsbürger
möglichst in derselben vertreten werden.
Die regelmäßige Thätigkeit der Kammern betrifft die
materiellen Interessen des Volks und selbst die Ent-

scheidung politischer Fragen ist häufig von diesen letztern bedingt. Jeder Stand weiß nun am besten diejenigen zu wählen, welche seine Interessen zu vertreten geeignet sind; jeder Stand wird natur- und erfahrungsgemäß seine Wahlen vorzugsweise auf Vertreter seiner Interessen richten und er hat das Recht dazu; die Wahlen dürfen nicht von dem Willen Eines oder einzelner Stände abhängen, mögen dies nun die Grundbesitzer, mögen es die Kaufleute oder die Arbeiter sein. Das letztere ist aber bei der Wahl nach Kopffzahl in gemischten Wahlversammlungen der Fall, weil in den meisten Wahlversammlungen die Arbeiter, in einzelnen die Handwerker die überwiegende Mehrzahl bilden, also die Wahl in ihrer Gewalt haben. Es muß aber

2) der allgemein gültige Rechtsgrundsatz, daß die Rechte den Pflichten entsprechen müssen, auch bei den Wahlen der Abgeordneten, der wichtigsten staatsbürgerlichen Thätigkeit, zur Geltung kommen, so weit es practisch nur ausführbar ist. Die wesentlichste Pflicht der Staatsbürger besteht in der Abgabenzahlung. Wer mehr zu den Staatslasten beiträgt, muß auch mehr mitzuwirken haben: sonst kommt es auf das naturwidrige Verhältniß hinaus, daß diejenigen, welche nichts oder wenig geben, zu bestimmen haben, was die Andern geben sollen und was mit ihrem Gelde gemacht werden soll. In jeder Landgemeinde pflegt die Zahl der Arbeiter und Knechte die Zahl der Grundbesitzer weit zu übersteigen: in ihrer Hand liegt also die Wahl, während sie vielleicht zusammen 100 Thaler, die Grundbesitzer aber 2000 Thaler an Abgaben zahlen. Der Fabrikbesitzer, welcher eine große Steuersumme zahlt und durch sein Kapital und seine Einsicht über das Wohl und Wehe von Hundert Arbeiterfamilien bestimmt, hat bei einer Wahl nach Kopffzahl nicht mehr Recht als jeder seiner an Einsicht weit unter ihm stehenden Arbeiter. Die Arbeiter allein erhalten in Fabrikdistricten das Recht, über die Interessen ihrer

Fabrikherren zu entscheiden. Dergleichen widerspricht der gesunden Vernunft, es ist so naturwidrig, daß es nicht bestehen kann, und es heißt der Wahrheit ins Angesicht schlagen, wenn man solchen Thatfachen gegenüber auf Grund hohler Theorien ein gleiches Stimmrecht für Alle als ein natürliches Recht fordert.

Die Verwirklichung der oben für eine allseitige und gerechte Volksvertretung aufgestellten Grundsätze hat nun in der Ausführung große Schwierigkeiten und kann immer nur annähernd erreicht werden. Im Wesentlichen wird der Zweck sowohl bei der Wahl nach Berufsclassen als bei der Wahl nach Steuerclassen erreicht werden. Bei der Wahl nach Berufsclassen wird der Zweck einer allseitigen Vertretung der verschiedenen Interessen am vollständigsten erreicht. Sie dürfte nach folgenden sechs Klassen vorzunehmen sein: 1) Grundbesitzer; 2) Kaufleute; 3) Fabrikanten; 4) Handwerker; 5) Arbeiter; 6) Gelehrte, Künstler, Beamte, Geistliche, Lehrer, Soldaten und Rentiers.

In der Ausführung stößt aber diese Wahlart wegen der örtlichen Trennung der Mitglieder derselben Klasse auf große Schwierigkeiten. Das Verhältniß des Wahlrechts zu der Steuerpflicht kann dabei gar nicht beachtet werden und es fehlt endlich durchaus an einem Maßstabe für die Vertheilung der Abgeordneten auf die 6 Wählerklassen. Vertheidiger dieser Wahlart behaupten zwar, daß jede dieser 6 Berufsclassen von gleicher Wichtigkeit für den Staat sei, es müsse daher jeder Klasse die Wahl einer gleichen Anzahl von Abgeordneten zugestehen. Dies kann aber als richtig nicht anerkannt werden; namentlich enthält es eine offenbare Verkennung der Wichtigkeit des Grundbesitzes für den Preussischen Staat, wenn sämtliche Grundbesitzer nur den 6ten Theil der Abgeordneten zu wählen haben. Die 2te, 3te, 4te und 6te Klasse würde auf die Städte allein kommen; die 5te, die Arbeiterklasse, würde sich zwischen Stadt und Land theilen. Gegen eine solche gleiche Vertheilung der

Abgeordneten: Wahlen auf die angegebenen 6 Klassen müßten wir uns auf das entschiedenste erklären. Welche andere Vertheilung soll aber stattfinden?

Hiernach dürfte die Wahl nach Steuer-Klassen, deren jede zusammen eine gleiche Steuersumme aufbringt und eine gleiche Zahl von Abgeordneten wählt, den Vorzug verdienen. Sie verwirklicht in genügender Weise den Grundsatz, daß die Rechte den Pflichten entsprechen müssen; sie ist leichter ausführbar und vereinigt größtentheils auch gleiche Berufsgenossen in derselben Wahlversammlung. Noch leichter ausführbar wird die Wahlart sein, wenn die Wähler nach gewissen Steuerätzen in die verschiedenen Wählerklassen getheilt werden und jeder Klasse eine nach dem Gesammtbetrage ihrer Steuern überschläglic zu bemessende Zahl von Abgeordneten zu wählen überlassen wird.

Ueber den Vorzug der einen oder der andern dieser oder noch einer andern Wahlart mögen verschiedene Ansichten gelten. Das aber ist gewiß und wird jetzt allgemein anerkannt, daß die bisherige Wahlart mit gleichem Stimmrecht Aller so unrichtig und naturwidrig ist, daß sie nicht bestehen kann. Sie würde unausbleiblich den Umsturz der monarchischen Staatsform, ja eine völlige sociale Revolution herbeiführen. Demungeachtet sprechen Männer, welche dies vollständig anerkennen, die Ansicht aus, der König sei nicht berechtigt, das bestehende Wahlgesetz ohne Zustimmung der nach diesem Gesetz gewählten Kammern abzuändern, weil das Wahlgesetz, obgleich unpassender Weise, in die Verfassungsurkunde aufgenommen sei. In dieser Beziehung noch folgende Bemerkungen:

1) Öffentliche Verhältnisse können nicht nach den Regeln des Privatrechts beurtheilt werden. Das Letztere setzt zwei Parteien voraus, über welchen ein positives Gesetz und ein Richter steht, welcher entscheiden und seiner Entscheidung Folge geben kann. Die öffentlichen Verhältnisse sind nach der innern Noth-

wendigkeit, nach der Macht der Verhältnisse und nach den ewigen Gesetzen des Naturrechts zu regeln. Das Wohl des Ganzen ist das oberste Gesetz. Der Prozeßrichter wird alle verjährten Unbilden und Mißbräuche aufrecht halten und verewigen; der Gesetzgeber muß sie beseitigen und darf sich durch die unverschuldeten Nachtheile für die zeitigen Besizer davon nicht abhalten lassen. Wer daher die Ungerechtigkeit und Unhaltbarkeit des bestehenden Wahlgesetzes anerkennt, der muß auch die sachgemäße Abänderung desselben als gerechtfertigt anerkennen, selbst wenn eine Rechtsform dadurch verletzt würde.

2) Die Abänderung des Wahlgesetzes durch den König enthält jedoch keine formelle Rechtsverletzung. Die Verfassungsurkunde v. 5. Decbr. v. J. ist von dem König als dem bisherigen alleinigen Gesetzgeber aus eigener Machtvollkommenheit als Gesetz erlassen und vom Volke anerkannt. Den Kammern ist dieselbe nicht zur Annahme oder Ablehnung, sondern nur zur Revision vorgelegt; sie ist auch von den Kammern nicht als ein Angebotenes durch einen förmlichen Beschluß darüber angenommen, sondern als ein Gültiges bei Gelegenheit der Adresse anerkannt. Erst nach der in der Verfassungsurkunde selbst vorbehaltenen Revision und Beidigung von Seiten des Königs soll die Verfassung ins Leben treten und erhält dadurch erst die Natur einer Vertragsurkunde zwischen König und Volk, welche einseitig nicht abgeändert werden kann, ohne die bestehende Rechtsform zu verletzen. Wer behauptet, die Verfassungsurkunde sei durch ihre Anerkennung von Seiten der Kammern rechtsgültig und verbindlich nicht nur nach unten, sondern auch nach oben geworden, der stellt sich auf die linke Seite der beiden aufgelösten Versammlungen.

3) Damit ist nun aber nicht gesagt, der König dürfe seine dem Volke gegebene Verheißung unerfüllt lassen. Diese muß und will der König erfüllen, wie jeder ehrliche Mann sein Wort. Die Verheißung des Königs dem Volke gegen-

über besteht aber darin, daß er das Recht der Gesetzgebung, welches bisher ihm allein zustand, künftig mit einer Volksvertretung theilen will. Die Regelung der Volksvertretung, die Vertheilung des Wahlrechts unter die verschiedenen Staatsbürger betrifft nicht die Rechte des Königs dem Volke gegenüber, sondern die Rechte der einzelnen Theile des Volks gegen einander. Die Regelung und zwar die gerechte Regelung dieses Verhältnisses unter den einzelnen Theilen des Volks ist ein Recht und eine Pflicht der gesetzgebenden Gewalt, welche so lange, bis eine Volksvertretung mit Antheil an der Gesetzgebung wirklich ins Leben getreten ist, dem Könige allein zusteht. Der König hat also das Recht und die Pflicht, das bestehende Wahlgesetz zu ändern, weil dasselbe eine schreiende Ungerechtigkeit gegen einen Theil des Volks und zwar gegen denjenigen Theil des Volks enthält, welcher den Staat durch Zahlung der Abgaben erhält, also gegen den wichtigsten Theil des Volks.

Zum Schluß noch eine Frage an Diejenigen, welche sagen: Der König darf das Wahlgesetz einseitig nicht abändern, weil dasselbe in die Verfassungsurkunde aufgenommen ist:

„Wenn die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über das Wahlrecht eben so aristokratisch wären, als sie jetzt demokratisch sind, wenn z. B. den großen Grundbesitzern der überwiegende Einfluß auf die Wahlen gegeben wäre: würdet Ihr dann auch sagen: der König darf das Wahlgesetz nicht ohne Zustimmung einer solchen aristokratischen Kammer abändern?“

Die Hand aufs Herz! die Meisten von Euch stimmen wieder mit den Demokraten, und sagten: „der König kann und muß das ungerechte Wahlgesetz aufheben. Wie ist zu erwarten, daß eine solche aristokratische Kammer ihre Zustimmung ertheilen wird.“

Legt sich Jeder diese Frage aufrichtig vor; sie ist eine Probe für sein Rechts-Exempel.

Chronik der Stadt Halle.

Predigtanzeige.

Zu **St. Ulrich**: Freitag den 1. Juni um 9 Uhr allgemeine Beichte und Communion, Hr. Oberpred. Dr. **Ehrich**.

Kunstaussstellung.

Nach einem Zwischenraum von drei Jahren wird mit dem ersten Juni

unsere Kunstaussstellung eröffnet werden und bis gegen Mitte Juli dauern. Wir laden zum Besuche derselben die Kunstfreunde in der Stadt und Umgegend um so mehr ein, da wir diesen Genuß länger haben entbehren müssen und nur die Hoffnung aussprechen dürfen, daß auch diesmal wieder ein reicher Genuß in der Mannichfaltigkeit deutscher, holländischer und belgischer Kunstwerke zu erwarten steht. Auch stellt sich das Bedürfniß nach einem solchen Genuße mehr und mehr heraus, und so soll's sein. Scheint auch die Politik ein Ungeheuer zu sein, das alle Künste verschlingen will, so lassen Sie uns so mehr unsern Kunstsinne bewahren. Wir müssen uns einrichten! Die politischen Wirren werden auch Deutschland nicht sobald verlassen, und wenn wir nicht lernen unsere unschuldigen Freuden daneben fortzugenießen, sind wir um unsern Bißchen übriges Leben betrogen. Das Schicksal hat uns zu Arbeitern für das Glück künftiger Generationen bestimmt. Suchen wir den ehrenvollen Auftrag zu erfüllen, erhalten wir uns aber auch den Sinn für edle Genüsse nach Möglichkeit, damit wir unsern Nachkommen die Freiheit nicht nackt und roh, sondern im Gefolge einer höhern Cultur des Geistes und der Sitten überantworten.

Die Einrichtung und das Local der Ausstellung sind dieselben wie früher. Für die Nicht-Actionaire sind Personenbillets für die ganze Dauer der Ausstel-

lung à 20 Sgr. bei Frau Kastellan Merlein im Kronprinzen zu haben, woselbst auch die Ausstellung in den Stunden von Morgens 10 Uhr bis Abends 6 Uhr eröffnet sein wird, mit Ausnahme jedoch der Sonn- und Festtage, an welchen während des Gottesdienstes die Ausstellung geschlossen bleibt.

Halle, den 25. Mai 1849.

Der Vorstand.

Bekanntmachungen.

Der auf 110 Thaler veranschlagte Neubau einer Brücke auf dem Wege nach der goldenen Egge soll

Donnerstag den 31. Mai 11 Uhr

auf dem Rathhause verdingen werden. Nachgebote werden nicht angenommen.

Halle, den 24. Mai 1849.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Vom 1. Juni d. J. ab soll

- 1) die Personenpost Dienstags, Donnerstags und Sonnabends,
- 2) die Botenpost Sonntags, Montags, Mittwochs und Freitags,

nach Ankunft des zweiten Dampfwagenzuges von Magdeburg um 2¹/₂ Uhr Nachmittags von hier nach Lützen abgesendet werden.

Halle, den 26. Mai 1849.

Königl. Ober-Postamt. Göschel.

Wir finden uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Benutzung unseres Zeichens vor dem rothen Thore zum Schwemmen der Schweine nicht gestattet ist. Halle, den 25. Mai 1849.

Das Directorium der Franckeschen Stiftungen.

(Beilage.)

(Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.)